

ALLGEMEINE VERKAUFS-, VERSAND - UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) der SSN Sonnenschutz GmbH

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese „Allgemeinen Verkaufs-, Versand- und Lieferbedingungen“ (AGB) sowie die einschlägigen ÖNORMEN und sonstigen einschlägigen technischen Normen, insbesondere Norm DIN EN 13659 (Rollladen, Außenliegender Sonnenschutz) und Norm DIN EN 13120 (Innenliegender Sonnenschutz), sind Vertragsinhalt und gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens. Diese AGB sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
2. Der Geltung von Bedingungen des Auftraggebers (AG) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht übereinstimmen. Sie verpflichten uns nur dann, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen; insbesondere das Unterlassen eines nochmaligen ausdrücklichen Widerspruchs gegen sie nach ihrem Eingang bei uns bedeutet keine Zustimmung.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
4. Soweit in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen die Schriftlichkeit als Formerfordernis aufgestellt wird, wird der Schriftformerfordernis auch durch die Übermittlung von Texten in elektronischer Form (z.B. E-Mail, FAX) entsprochen.
5. Bei Verträgen mit Endverbrauchern bleiben zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes durch diese AGB unberührt.

§ 2 ANGEBOT/BESTELLUNG / KOSTENVORANSCHLÄGE UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir eine schriftliche Bestellung des AG in Form einer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich angenommen haben.
2. Etwa von uns übergebene Unterlagen, z.B. Kataloge, Prospekte, Abbildungen, enthalten nur annähernde Angaben und Beschreibungen. Maßgeblich ist stets unsere Auftragsbestätigung. Etwa uns vom AG übergebene Leistungsverzeichnisse sind nur dann verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklung sind jedenfalls vorbehalten.

§ 3 SCHUTZ VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN / GEHEIMHALTUNG

1. Angebote sowie die damit übergebenen Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Dokumentationen und Vorschläge bleiben unser geistiges Eigentum. Jede weitere Verwendung derselben durch den AG oder Dritte, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Der AG ist ausnahmslos zur vollständigen Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber verpflichtet.
3. Sollte der AG wünschen die unter Punkt 1. genannten Unterlagen zu behalten, sind wir berechtigt, diese dem AG in Rechnung zu stellen.

§ 4 PREISE

1. Unsere Preise gelten in EURO ab Lager(EXW) einschließlich Verpackung, zuzüglich Versand und Versicherung. In unseren Netto- Verkaufspreislisten werden die unverbindlich empfohlenen Verkaufspreise (UVP) der Produkte ausgewiesen.
Individuell erstellte Angebote beinhalten stets Nettopreise ohne Umsatzsteuer.
2. Der vom AG unter Berücksichtigung eines etwa gewährten Rabatts zu bezahlende Rechnungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
UVP
– Rabatt
= Händlerpreis
x Menge
= Rechnungsbetrag
3. Materialpreiserhöhungen und Personalkostensteigerungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten, können dem AG weiterberechnet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Waren und Leistungen, die innerhalb von 3(drei) Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder einer laufenden Geschäftsbeziehung geliefert und erbracht.

4. Stimmen wir nachträglichen Änderungswünschen des AG zu, so sind wir – insbesondere bei Sonderanfertigungen – berechtigt, den Mehraufwand zu unseren Kostensätzen zu berechnen.

§ 5 ZAHLUNG

1. Zahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung abzugsfrei in bar oder auf eines unserer in der Rechnung angegebenen Bankkonten zu leisten.
2. Bei speziell für den Besteller herzustellenden Sonderanfertigungen und vergleichbaren Aufträgen sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen (Akontozahlungen) in Höhe von 30% bei Vertragsabschluss und in Höhe weiterer 30 % bei Fertigungsbeginn in Rechnung zu stellen.
3. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den AG weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung. Dies gilt nicht für Leistungsverweigerungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis.
4. Bei Zahlungsrückstand des AG oder wesentlicher Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit nach Vertragsabschluss werden sofort alle unsere Forderungen gegen den AG zur Zahlung fällig, auch im Falle einer Stundung und eventuellen Hereinnahme von Wechseln oder Schecks. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Fristsetzung von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten.

§ 6 LIEFERUNGEN,GEFAHR UND VERSAND

1. Die Lieferung erfolgt wie bei Auftragsabschluss vereinbart.
2. Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Wenn keine gesonderten Vereinbarungen für Transport bzw. Zustellung besteht, werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- oder Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt.
Der Versand erfolgt ab Lager auf Gefahr des AG, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Die Ware wird von uns gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des AG versichert.
3. Die Art der Versendung bleibt - soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wurde - uns vorbehalten. Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Lastkraftwagen inklusive Anhänger bis 38 t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Mehrkosten und etwaige Schäden. Der AG hat gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen rechtzeitig auf seine Kosten zu beschaffen und nachzuweisen.
4. Eine Warenrücksendung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Lieferschein und Rechnungsnummer ist bei jeder Rücksendung anzuführen. Rücksendungen erfolgen jedenfalls auf Kosten und Gefahr des AG.
5. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst nachdem die endgültige Klärung sämtlicher technischen und kaufmännischen Bedingungen durch uns festgestellt wurde und nach Erhalt aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen zu laufen. Bei Verzögerungen von bis zu drei Monaten steht dem AG weder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag noch ein Recht auf Schadenersatz zu. Im Falle höherer Gewalt sind wir an vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen nicht gebunden.
6. Paletten werden zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt und retour genommen.
Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Einwegverpackungsmaterials hat der AG auf eigene Kosten zu sorgen.
7. Teillieferungen behalten wir uns vor. Der AG ist zur Abnahme der gelieferten Ware an dem avisierten Termin, auch wenn diese in Teillieferungen erfolgt, verpflichtet.
8. Jede Teillieferung ist, soweit es sich nicht zwingend um untrennbare Sachen handelt, als selbstständiges Rechtsgeschäft zu betrachten. Werden Aufträge durch den AG nur zum Teil abgerufen, sind wir berechtigt, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen unsere Listenpreise zu verrechnen.
Wir sind berechtigt für bestellte und nicht abgenommene Mengen, diese, sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten und einen angemessenen Regiezuschlag im vollen Umfang zu in Rechnung zu stellen.
9. Wird der avisierte Liefertermin durch den AG, aus welchem Grund auch immer verschoben, so sind wir hierüber vom AG mindestens 2 Tage vor dem avisierte Liefertermin schriftlich zu verständigen. Andernfalls sind wir zu Verrechnung der geplanten Arbeitsstunden berechtigt.
10. Ist der AG Unternehmer im Sinne des UGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber jedenfalls als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt und ermächtigt.
11. Wir sind zur Zurücknahme verkaufter Waren oder Bestandteile derselben, sowie der Verpackung nicht verpflichtet. Eine allfällige Zurücknahme bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bei Einbehaltung eines Abzuges von 25% des Verkaufspreises. Sonder- und Spezialanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.
12. Die Gefahr, sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, erfolgt bei Selbstabholung, sowie bei Lieferung durch unser Unternehmen oder Dritte, geht auf den AG mit dem Verladen der

Wareüber, auch wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des AG oder aus Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr schon vom Tage unserer erstmaligen Versandbereitschaft an auf den AGüber. Versandart, Versandweg und Verpackung werden ohne anderweitige schriftliche Weisung des Bestellers auf dessen Kosten nach unserem Ermessen handelsüblich gewählt.

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Zahlung der Rechnung und vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den AG aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
2. Der AG hat diese Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang (insbesondere Feuer und Wasser) angemessen zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Er hat uns Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und deren Abstellungsort zu geben und uns sowie unseren Beauftragten das Betreten des Abstellungsortes zu gestatten.
3. Der AG ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist
4. Übersteigen die durch den AG übergebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, den übersteigenden Teil der uns zustehenden Sicherheiten dem AG auf dessen oder die Aufforderung seiner Gläubiger hin, freizugeben
5. Der AG hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn in Vorbehaltsware oder in Forderungen zwangsvollstreckt wird, die uns durch Vorausabtretungen übertragen worden sind. Kosten und Schäden trägt der AG.

§ 8 RÜCKTRITT VOM VERTRAG BEI LEISTUNGSVERZUG

1. Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag nur dann berechtigt, wenn er den Rücktritt vom Vertrag schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zuvor angedroht hat.
2. Im Falle eines Rücktrittes vom Vertrag hat der AG nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn uns oder unseren Erfüllungshelfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 9 ANNAHMEVERZUG

1. Nimmt der AG die vereinbarungsgemäß bereitgestellte oder angelieferte Ware nicht an, tritt der AG vom Vertrag zurück oder begehrt seine Aufhebung, so können wir entweder die Erfüllung verlangen oder selbst nach Setzung einer Frist vom Vertrag zurücktreten.
2. Im Falle der Aufhebung oder des Rücktritts ist der AG verpflichtet, nach unserer Wahl eine Stornogebühr von 30 % der Auftragssumme oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG und SCHADENERSATZ

1. Der AG steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zur Auftragsdurchführung etwa übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung unserer Leistung ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Bestellers können eine Mangelhaftigkeit unserer Leistung nicht begründen.
2. Farb- und Maserungsabweichungen bei Holz, Stahl, Kunststoff und anderen Naturprodukten sind unvermeidlich und berechtigenden Besteller nicht zur Mängelrüge, soweit sie sich im Rahmen der jeweils einschlägigen Normen bewegen. Sie gelten im genannten umfange jedenfalls als genehmigt.
3. Offensichtliche Mängel unserer Lieferung oder sonstigen Leistung sind durch den AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Leistungserbringung, schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Bemängelte Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des angeblichen Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns oder durch unsere Beauftragten bereitzuhalten.
4. Berechtigterweise geltend gemachte Mängel unserer Leistung beheben wir durch Verbesserung. Das Wahlrecht, ob die Verbesserung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht uns zu. Schlägt die Mängelbehebung innerhalb einer hierfür angemessensetzten Frist fehl, so kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang (§ 6 12.). Die vorstehende Regelung zur Gewährleistungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke, Sachen für Bauwerke und Baumängel längere Fristen zwingend vorschreibt.
6. Ein besonderer Rückgriff des AG, der seinen Abnehmern Gewähr geleistet hat, besteht gegenüber uns nur insoweit, als der AG mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
7. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von uns gelieferte Ware fachgerecht gewartet und behandelt wird. Keine Gewähr wird daher übernommen für Schäden, die etwa aus folgenden Gründen entstanden sind:

Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der AG oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.

7. Schadenersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von uns übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der vorstehenden Regelungen sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.

§ 11 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistungen als auch Gegenleistungen des AG am Sitz des Unternehmens in Wien, Österreich.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich in Frage kommende Gericht am Sitz des Unternehmens in Wien, Österreich.
Wir sind jedoch berechtigt den AG auch bei dem für seinen Sitz oder seine Wohnanschrift sachlich zuständigen Gericht zu klagen.
3. Personenbezogene Daten des Bestellers speichern und nutzen wir ausschließlich zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, worüber der AG hiermit informiert wird.
4. Für die Beurteilung der gesamten Rechtsbeziehungen zum Besteller gilt das Recht am Sitz unseres Unternehmens. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), sowie der Verweisungsnormen der Österreichischen Rechtsordnung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Beispielhafte Ausführungen in einzelnen Bestimmungen dieser ALLGEMEINEN VERKAUFS-, VERSAND - UND LIEFERBEDINGUNGEN schränken den Umfang der jeweiligen Bestimmung nicht ein.
6. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser ALLGEMEINEN VERKAUFS-, VERSAND - UND LIEFERBEDINGUNGEN unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser ALLGEMEINEN VERKAUFS-, VERSAND - UND LIEFERBEDINGUNGEN im Übrigen nicht berührt.